

# Wahl des Studentenparlaments und der Fachschaftsvertreter im SS 1979

Studentenschaft  
der THD

Die Amtszeit des Studentenparlaments und der Fachschaftsvertreter endet mit Ablauf Juni 79. Nach den Bestimmungen der vorl. Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt vom 16.5.1974 (Staatsanzeiger Nr. 22 S. 1016 sind deshalb die Mitglieder des

STUDENTENPARLAMENTS und der  
FACHSCHAFTSPÄNTE  
im SS 1979 zu wählen.

Die Wahlen werden in eigener Verantwortung des gem. § 14 Abs. 1 vStSTHD gebildeten Wahlausschusses vorbereitet und durchgeführt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen finden sie zur gleichen Zeit und an den gleichen Orten und mit den gleichen Wählerverzeichnissen wie die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten statt.

Studenten erhalten vom Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt eine Wahlbenachrichtigung zugesandt. Sie gilt für alle Wahlen:

Konvent  
Fachbereichsrat  
Studentenparlament u.  
Fachschaftsrat.

Wer bis zum 15. Mai 1979 eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, ist im Wählerverzeichnis eingetragen und kann sich an allen 4 Wahlen beteiligen. Er muß prüfen, ob er im richtigen Fachbereich eingetragen ist. Wer bis zu diesem Tag keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat oder nicht im richtigen Fachbereich eingetragen ist, muß bis 18. Mai 79 beim Wahlamt Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit er evtl. noch eingetragen oder der Fachbereich geändert werden kann.

Wir Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt lehnen nach wie vor die Briefwahl als Regelwahl ab, da sie gegen grundlegende demokratische Prinzipien verstößt. Wir werden daher die Wahl des Studentenparlaments und die Wahl der Fachschaftsräte

- wie bisher - als Urnenwahl

entsprechend unserer Satzung durchführen.

worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Studenten, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach Regelungen, die von dem Ständigen Ausschuss festgelegt sind. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt.

Wählen kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist - 20.4.79 - zurückgemeldet haben. Diese Studenten erhalten vom Wahlamt auch eine Wahlbenachrichtigung. Nicht eingetragen wird, wer für das SS 1979 beurlaubt ist, da für ihn das aktive Wahlrecht grundsätzlich ruht. Auf besonderen Antrag, der bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl beim Wahlamt gestellt werden kann, wird auch dem Beurlaubten die Teilnahme an der Wahl gestattet.

Wer sich bis zum 20.4.1979 beim Studentensekretariat zurückgemeldet hat, aber nicht alle Unterlagen (Bescheinigung der Krankenkasse oder Quittung der Bank) vorlegen konnte, ist nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, kann aber beim Wahlamt einen Antrag stellen, daß er noch aufgenommen wird.

Das Wählerverzeichnis liegt vom 14. bis 18. Mai 79 von 8.00 - 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76, zur Einsicht auf. Während dieser Zeit kann hier auch Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Formulare hierzu liegen im Wahlamt auf.

Wahlvorschläge sind bis zum 18.05.1979, 16.00 Uhr beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76 einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist! Später eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl nicht mehr zugelassen werden.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Studenten der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 19 u. 20 an allen 4 Tagen (18.-21.6.1979)

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenpl. 5,

die Studenten

der Fachbereiche 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,  
15,

an den beiden ersten Tagen (Mo, 18., Di. 19.6.79)

im Wahllokal II - Mensa (Lichtwiese)

und an den beiden letzten Tagen (Mi, 20., Do.,  
21.6.79)

im Wahllokal I - Auditorium maximum, Karolinenpl. 5

wählen:

die Maschinenbaustudenten (Fachbereich 16)

wählen Mo, 18., Mi, 20. u. Do 21.6.1979

im Wahllokal I - Auditorium maximum, Karolinenpl. 5

und nur Di., 19.6.79

im Wahllokal II - Mensa (Lichtwiese)

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld oder Abgabe des Stimmzettels, ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben.

Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlausschuss.

Bei Listewahl hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden.

Bei Persönlichkeitswahl kann jeder Wahlberechtigte so viel Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen (das ist auf dem Stimmzettel angegeben). Stimmhäufung ist unzulässig.

Ein Zusatz o.ä. macht die Stimmabgabe ungültig. Verschiedene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlscheine werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

Die Briefwahl ist im Ausnahmefall, d.h. auf Antrag, möglich.

Zur Stimmgabe an der Urne ist - wie bisher - der Personalausweis oder der Reisepaß vorzulegen.

Rechtsgrundlage der Wahl:

Vorläufige Satzung der Studentenschaft THD (vStSTHD vom 16.5.1974)

Das Studentenparlament ist das oberste Organ der Studentenschaft und setzt sich aus 40 gewählten Mitgliedern zusammen (§ 24 Abs. 1 vStSTHD).

Danach sind für die Fachschaften

der Fachbereiche voraussichtlich Fachschaftsräte

1 Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften	5
2 Gesellschafts- u. Geschichtswissenschaften	3
3 Erziehungswissenschaften u. Psychologie	7
4 Mathematik	1
5 Physik	3
6 Mechanik	3
7 Physikalische Chemie u. Chemis. Technolo.	3
8 Anorganische Chemie und Kernchemie	3
9 Organische Chemie und Makromolekulare Che.	3
10 Biologie	3
11 Geowissenschaften und Geographie	3
12 Vermessungswesen	3
13 Wasser und Verkehr	3
14 Konstruktiver Ingenieurbau	5
15 Architektur	5
16 Maschinenbau	7
17 Elektrische Energietechnik	3
18 Elektrische Nachrichtentechnik	3
19 Regelungs- u. Datentechnik	5
20 Informatik	3

zu wählen.

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentenschaft, d.h. alle an der THD immatrikulierten Studenten haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Für die Wahl der Fachschaftsräte ist zu beachten, daß jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen

Jeder Wahlvorschlag muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, dessen Geburtsdatum, den Fachbereich und die Matrikel-Nummer enthalten. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

Für die StuPa-Wahl besteht ein Wahlvorschlag aus einer Liste von mindestens 3 Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikel-Nummer den Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsräte müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrer Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung des Wahlbewerbers für die Kandidatur beizufügen.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinenschrift einzureichen.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung am 22.05.1979, 14.30 Uhr im Raum 11/76, Hochschulstr. 1.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder auch eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Ausschlussfrist von 3 Tagen Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes ausgehängt und darüberhinaus an anderen Stellen der Hochschule bekanntgegeben.

Stimmabgabe

An der Wahlurne können wir

vom 18. bis 21. Juni 1979

an jedem Tag von 9.00 bis 16.00 Uhr durchgehend

unsere Stimme abgeben.

*Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mit folgender Aufschrift versehen ist...*

Ungültig sind Stimmzettel,

- a. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b. die als nicht amtlich erkennbar sind,
- c. die nicht gekennzeichnet sind,
- d. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- e. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig.

Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am 22.6.79, 13.30 Uhr, im Auditorium maximum.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Mandate erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 26.6.79, 17.00 Uhr, im Wahlamt, Hochschulstr. 1, R. 76.

Das Wahlergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes und anderen Stellen der Hochschule veröffentlicht.

Wahlanfechtung

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Kleinstenrat (§ 18 Abs. 1 vStSTHD)

Eine Wahlanfechtung muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 79/80 stattfinden.

Geschäftsstelle des Wahlausschusses ist das Wahlamt

Geschäftszeit: Montag - Freitag von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Tel.: 16 36 29

Darmstadt, den 3. Mai 1979.

Der Wahlausschuß für die Wahl des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte SS 79.

Schriftführer	Vorsitzender	stellv. Vorsitzender
Peter Senger	Thomas Heyer	Albert Frühwacht